



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, RÖTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 71/86

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
1014 W i e n

Zu Zl. 79.003/5 - II/14/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
das Fremdenpolizeigesetz geändert  
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986)

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	GE <sup>986</sup>
dem Datum:	28. APR. 1986
Verteilt	28.4.86 Kollanek

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend den Erhalt des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert werden soll und gibt in offener Frist nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e

ab.

Die Novelle zum Fremdenpolizeigesetz wurde auf Grund des in den Erläuterungen zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes notwendig und stimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag im wesentlichen dem Entwurf zu, da § 3 Abs.3 der Bestimmung des Artikel 8 MRK entspricht. Es wird lediglich zu einigen wenigen Formulierungen eine Anmerkung gemacht.

1) Der Verfassungsgerichtshof schließt nicht aus, daß auch unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden können. Dennoch wird die Meinung vertreten, daß in § 3 Abs.2 lit.a und b statt der Worte "gewichtig" und "wiederholt" präzisere Begriffsdefinitionen verwendet werden sollen. Der Text der lit. b macht

- 2 -

die Voraussetzungen für das Aufenthaltsverbot bei gerichtlichen Verurteilungen vom Ausmaß der Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bzw. von der wiederholten Begehung abhängig. Bei Verwaltungsübertretungen soll jedoch ein Aufenthaltsverbot verfügt werden können, wenn es sich um eine "gewichtige" Übertretung handelt. Durch diesen Begriff ist die Richtlinie für die Ausübung des freien Ermessens nicht ausreichend determiniert, weil die Grenze zwischen "gewichtiger" Übertretung und Übertretung "minderer Art" schwer zu ziehen ist, wenn auch in den Erläuterungen ein Beispiel angeführt ist. Entweder wäre auch hier auf das Ausmaß der verhängten Strafe abzustellen oder eine beispielsweise Aufzählung von Übertretungen vorzunehmen, die ein Maßstab für die vom Gesetzgeber gemeinte "Gewichtigkeit" sein könnte.

2) Es kann auch nicht zugestimmt werden, daß bei minderen Verwaltungsübertretungen bei Wiederholung schon ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Dies hieße, daß dieses Aufenthaltsverbot bei zweimaliger Bestrafung des Fremden wegen vorschriftswidrigen Parkens bereits ausgesprochen werden könnte. Dies ist eine völlig ungerechtfertigte Verschärfung der bisherigen Situation, da Verwaltungsstrafen nur dann Grundlage für ein Aufenthaltsverbot sein konnten, wenn sie mehr als einmal begangen wurden und überdies noch aus Gewinnsucht oder aus anderen unehrhaften Motiven.

Es sollte daher so geregelt werden, daß ein Aufenthaltsverbot nur bei schweren demonstrativ aufgezählten Verwaltungsübertretungen möglich ist.

3) Der Entwurf verwendet in § 3 zweimal das Wort "wiederholt rechtskräftig verurteilt".

Der zugehörige Begriff ist nicht eindeutig, da "wiederholt" zweimal oder mehrmals bedeuten kann. Will der Gesetzgeber bereits bei zweimaliger Bestrafung die Voraussetzung für das Aufenthaltsverbot gegeben wissen, dann sollte es so

- 3 -

formuliert werden, wie bisher, indem man die Wortgruppe "mehr als einmal" verwendet. Soll das Aufenthaltsverbot bei geringen Strafen jedoch nur nach mehrmaliger Bestrafung möglich sein, wäre dies klar zum Ausdruck zu bringen.

Im übrigen stimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem Entwurf zu.

Wien, am 7. März 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 71/86

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit  
Postfach 100  
1014      W i e n

Zu Zl. 79.003/5 - II/14/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Fremdenpolizeigesetz geändert wird  
(Fremdenpolizeigesetz 1986)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich  
in der Anlage die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechts-  
anwaltskammer vom 10. März 1986 nachzureichen.

Wien, am 11. März 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

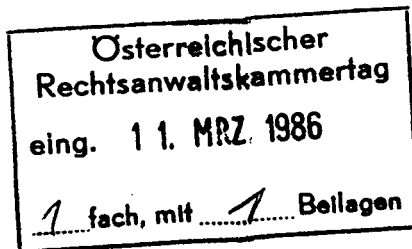
Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 101/86  
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 10. März 1986

An den  
Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstr. 13  
1010 Wien



Betrifft: Entw. einer Novelle d. Fremdenpolizeigesetzes, I.Zl. 71/86

In der Beilage übermitteln wir unsere Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf und wir bitten Sie, diese dem Ministerium nachzureichen.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer  
mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Beilage

Der Präsident:

  
(Dr. Kaltenböck)

**Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz**

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 101/86

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den  
Österreichischen Rechtsanwalts-  
kammertag  
Rotenturmstraße 13  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Fremdenpolizeigesetzes  
Zahl: 71/86

Zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert werden wird, gibt der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nachstehende

**Stellungnahme**

ab.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf entspricht nicht den Erfordernissen, welche der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis, welches zum Entwurf der Novelle geführt hat, aufgestellt hat. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis ausgesprochen, daß die Intensität des öffentlichen Interesses am Aufenthaltsverbot bei den einzelnen Tatbeständen des Absatz 2 völlig verschieden ist. Nunmehr werden die selben Tatbestände wortwörtlich übernommen und wird auf diese Ausführungen keine Rücksicht genommen. Im einzelnen sind offensichtlich krasse Wertungsunterschiede darin gelegen, daß nach § 3 Abs.2 Zif. a lediglich gewichtige oder wiederholte Übertretungen, die von einer inländischen Verwaltungsbehörde rechtskräftig

geahndet wurden und unter lit. b Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder eine wiederholte rechtskräftige Verurteilung die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes begründen können. In lit. c wird aber jegliche Zuwiderhandlung gegen abgaben-, zoll- oder devisenrechtliche Vorschriften als Begründung herangezogen. Auch in diesem Normenkomplex gibt es natürlich Bagatelldelikte und ist der offensichtliche Wertungswiderspruch nicht begründbar und auch in den erläuterten Bemerkungen nicht begründet. Auch bei der Bestimmung des lit. g, Täuschung von Organen der Behörde kann es sich um Bagatelldelikte handeln und ist auch hier die offensichtliche Wertungsdiskrepanz nicht aufgeklärt.

In legistischer Hinsicht ist die Verwendung des Wortes "wiederholt" in § 3 Abs. 2 lit. b unscharf und sollte durch die Bestimmung "mehr als dreimal" ersetzt werden. In § 3 Abs. 3 ist die Zitierung der Worte: "bei der Ausübung des ihr eingeräumten freien Ermessens" unnötig. Das freie Ermessen ergibt sich bei unbestimmten Gesetzesbegriffen von selbst aus der Rechtsordnung der Republik Österreich und ist es in der legistischen Sprache ausgesprochen unüblich, diese Worte im Gesetzestext festzuschreiben. Denn wenn man das freie Ermessen im Gesetzestext festschreibt, müßte man auch gleichzeitig festschreiben, daß das freie Ermessen nur gesetzeskonform im Sinne der österreichischen Bundesverfassung ausgeübt werden kann. Alle diese Begriffe müssen jedoch im Gesetz nicht angeführt werden, da die Auslegungsregeln im Gesetzestext nicht enthalten sein sollen.

In Absatz 3 ist lit. d "zur Verhinderung von strafbaren Handlungen" zu ungenau. Jede Behörde hat die Verpflichtung strafbare Handlungen zu verhindern. Dies kann jedoch nur

dann Platz greifen, wenn diese unmittelbar bevorstehen und konkretisiert sind. In einem solchen Fall kommt jedoch die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ohnedies zu spät. Wenn die strafbare Handlung schon so weit konkretisiert ist, daß sie im Versuchsstadium ist, dann genügt jedoch die Bestimmung der Zif. 2 b. Es ist ein offensichtlicher Wertungswiderspruch, wenn einerseits nur eine rechtskräftige Verurteilung zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ausreicht, andererseits jedoch schon eine bloße Präventionsmaßnahme dafür ausreichend sein soll und darüber hinaus der Begriff strafbare Handlung nicht bestimmt ist.

Bei Berücksichtigung der oben angeführten Bedenken könnte der Gesetzesentwurf wie folgt lauten:

1. § 3 lautet:

"§ 3 (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann, immer unter der Voraussetzung des Absatzes 1, ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die von einer inländischen Verwaltungsbehörde wegen gewichtiger oder wiederholter Übertretungen rechtskräftig bestraft worden sind,
- b) die von einem in- oder ausländischen Gericht wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen und/oder gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder die wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen öfter als dreimal rechtskräftig verurteilt worden sind,
- c) die sich gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit



- unterstützt oder gefordert haben,
- d) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen,
  - e) die im Bundesgebiet der Gewohnheitsbettelei nachgegangen sind oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben,
  - f) die an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet, dem rechtswidrigen Aufenthalt oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem mitgewirkt haben.

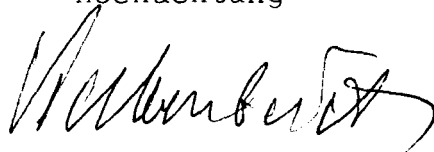
(3) Die Behörde hat die persönlichen Verhältnisse des Fremden, insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, gegen die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen. Ein Eingriff in dieses Recht ist nur zulässig, wenn dieser

- a) zum Schutz der inneren oder äußeren Sicherheit der Republik Österreich,
- b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- c) zum Schutze des wirtschaftlichen Wohles der Republik Österreichs,
- d) zum Schutze der Volksgesundheit und der Moral oder
- e) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist".

Der gefertigte Ausschuß bittet darum, seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres weiterzuleiten.

Für den Ausschuß der Stmk.Rechtsanwaltskammer  
Graz, am 6. März 1936

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Dr. Leo Kaltenbäck  
Präsident